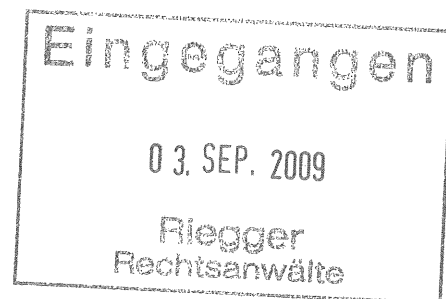


Ausfertigung

## Oberlandesgericht Nürnberg

Az.: 3 W 1379/09  
3 O 1269/09 LG Nürnberg-Fürth

In Sachen



- Verfügungsklägerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte Urmann + Collegen**, Ladehofstr. 26, 93049 Regensburg, Gz.:  
EV-2007-52674-12350317/Fk/fk

gegen

- Verfügungsbeklagter und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte Riegger Rechtsanwälte**, Martin-Luther-Str. 55, 71636 Ludwigsburg, Gz.: 60/09

wegen **Unterlassung, UrhRhier**: Kostenbeschwerde

erlässt das Oberlandesgericht Nürnberg -3. Zivilsenat- durch den Richter am Oberlandesgericht Huprich, die Richterin am Oberlandesgericht Junker-Knauerhase und die Richterin am Oberlandesgericht Scheib am 27.08.2009 folgenden

## Beschluss

- I. Auf die sofortige Beschwerde des Verfügungsbeklagten wird der Beschluss des LG Nürnberg-Fürth vom 17.06.2009 dahingehend abgeändert, dass der Verfügungsbeklagte  $\frac{1}{4}$  und die Verfügungsklägerin  $\frac{3}{4}$  der Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.
- II. Von den Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Verfügungsbeklagte  $\frac{1}{4}$  und die Verfügungsklägerin  $\frac{3}{4}$ .
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren entspricht den Kosten des Rechtsstreits in 1. Instanz.

## Gründe:

### I.

Die vom Erstgericht nach § 91 a ZPO getroffene Kostenentscheidung entspricht unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes, der bis zur übereinstimmenden Erledigungserklärung vorgelegen hat, nicht dem in § 91 a ZPO genannten billigen Ermessen:

1. Die tatsächlich erlassene einstweilige Verfügung hat den von der Verfügungsklägerin gestellten Antrag in erheblichem Umfang eingeschränkt, da die zu unterlassende Handlung nur auf ein bestimmtes Filmwerk, aber nicht wie beantragt auf Filmwerke schlechthin bezogen worden ist. Zutreffend stellt sich dann aber der Verfügungsbeklagte auf den Standpunkt, dass dies durch eine teilweise Zurückweisung des Antrags im Tenor mit einer entsprechenden Kostenfolge zum Ausdruck gebracht hätte werden müssen.

Diese bewusst vom Erstgericht vorgenommene Einschränkung ist im Übrigen auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden, da allein durch das zur Verfügung Stellen eines einzigen Filmtitels in einer Tauschbörse selbst nach der Kerntheorie eine Wiederholungsgefahr für ein solches Vorgehen bezüglich aller urheberrechtlich geschützten Filme der Verfügungsklägerin nicht bejaht werden kann.

2. Zutreffend weist der Verfügungsbeklagte daraufhin, dass auch die durch die erlassene einstweilige Verfügung untersagten Handlungen zu weit gefasst sind. Das zur Verfügung Stellen eines urheberrechtlich geschützten Werks in einer Tauschbörse ist nach der Neufassung des Urhebergesetzes und Einführung des § 19 a UrhG rechtlich nur als die im Verfügungsantrag unter anderem aufgeführte „öffentliche Zugänglichmachung“ i.S. des § 19 a UrhG zu qualifizieren (Dreier/Schulze UrhG 3.Auflage, § 19 a UrhG, Rn. 6) Für die weiteren im Verfügungsantrag genannten Handlungen fehlt es auch hier wieder an der für einen erfolgreichen Unterlassungsantrag erforderlichen Wiederholungsgefahr.

Auch insoweit hätte in der erlassenen einstweiligen Verfügung eine teilweise Abweisung des Verfügungsantrags erfolgen müssen.

3. Der weitere vom Verfügungsbeklagten zu seinen Gunsten aufgeführte Punkt, nämlich dass die Verfügungsklägerin ihre urheberrechtlich geschützte Position nicht nachgewiesen habe, trifft dagegen nicht zu. Die Verfügungsklägerin hat dies durch die Vorlage der Anlage Ast 1, die sich sogar mit der Anlage Ag 2 deckt, glaubhaft gemacht.

4. Auch die tatsächlichen Einwände des Verfügungsbeklagte gegen die Feststellung seiner Person als Störer rechtfertigen es nicht, die insoweit vorgelegten Anlagen Ast. 2 und 3 als völlig unbrauchbar für eine Glaubhaftmachung im einstweiligen Verfügungsverfahren zu bewerten.

5. Das vom Verfügungsbeklagte ebenfalls angesprochene Beweisverwertungsverbot und die damit zusammenhängende Frage, ob der neu eingeführte § 101 UrhG der Verfügungsklägerin einen schnelleren, richterlich abgedeckten Zugriff auf die streitgegenständlichen Daten verschafft hätte, hängt, wie die vom Verfügungsbeklagten als Anlage Ast 4 – 7 vorgelegten gerichtlichen Entscheidungen zeigen, von erheblich umstrittenen Rechtsfragen ab. Diese müssen und können in einem summarischen Verfahren, wie dies die die Prüfung der Kostenfrage nach übereinstimmender Erledigungserklärung ist, nicht geklärt werden ((BGH, I ZB 40/02, Urteil vom 08.05.2003, dort Rz 13, zitiert nach juris).

6. Die Gesamtschau aller Punkte erfordert unter Berücksichtigung der erheblich zuungunsten der Verfügungsklägerin ins Gewicht fallenden Ausführungen unter 1. und 2. die aus dem Tenor ersichtliche Kostenentscheidung.

7. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 92 ZPO.

## II.

Unbegründet ist die Beschwerde, soweit sie sich gegen die vom Erstgericht getroffene Entscheidung, den Streitwert auf 15.000 € festzusetzen, richtet. Wie oben unter I.1. und 2. ausgeführt hat die Verfügungsklägerin einen umfassenden Antrag gestellt. Nach dem Umfang dieses Antrags, nicht nach der getroffenen Entscheidung richtet sich die Festsetzung des Streitwertes. Ein solcher von 15.000 € ist danach nicht zu beanstanden.

gez.

Huprich  
Richter  
am Oberlandesgericht

Junker-Knauerhase  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Scheib  
Richterin  
am Oberlandesgericht